

JULI 2017

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INVESTITIONSGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Direktinvestitionen Ausland**

Allgemeine Bedingungen

§ 1 ÜBERNAHME VON GARANTIEN

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) kann auf Antrag zugunsten von Unternehmern mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Garantien für Direktinvestitionen im Ausland zur Absicherung politischer Risiken übernehmen. Für die Garantien gelten diese „Allgemeinen Bedingungen“, soweit in der Garantieerklärung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Hamburg, (PwC) ist vom Bund beauftragt und ermächtigt, alle die Garantien betreffenden Erklärungen für den Bund abzugeben und entgegenzunehmen und Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Garantie besteht nicht.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON GARANTIEN

Garantien werden nur übernommen, wenn

- a) zwischen dem Bund und dem Anlageland eine Vereinbarung über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Direktinvestitionen besteht oder, sofern dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des Anlagelandes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint und
- b) das Projekt, bei dem die Direktinvestition vorgenommen wird, förderungswürdig ist.

§ 3 GEGENSTAND DER GARANTIEN

- (1) Gegenstand der Garantien sind folgende in der Garantieerklärung aufgeführte Kapitalanlagen, die bei einem Projekt im Ausland langfristig, mit dem Ziel der unternehmerischen Tätigkeit und gegen Erbringung von Geld oder anderen geldwerten Leistungen in Höhe eines festzulegenden Einbringungswertes (§ 7) vorgenommen werden (Direktinvestitionen):
 - a) Anteile an einer Projektgesellschaft (Beteiligungen); die Garantie erstreckt sich auch auf die Guthaben, in die sich Beteiligungen umgewandelt haben (in Forderungen umgewandelte Beteiligungen);
 - b) Dotationskapital, das einer Niederlassung oder Betriebsstätte eines Unternehmens mit Hauptniederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugeführt wird (Kapitalausstattung von Niederlassungen oder Betriebsstätten);
 - c) beteiligungsähnliche Darlehen;
 - d) andere vermögenswerte Rechte.
- (2) Gegenstand der Garantien können ferner Beträge sein, die für einen bestimmten Zeitraum auf garantierte Kapitalanlagen als Gewinnanteile ausgeschüttet werden oder als Zinsen zu leisten sind (Erträge). Eine Ertragsdeckung besteht nur, wenn in der Garantieerklärung ein Höchstbetrag der Garantie für die Ertragsdeckung ausdrücklich beziffert ist. Für die in einem Garantiejahr zu deckenden Erträge wird auf Antrag ein Prozentsatz, bezogen auf den Einbringungswert (§ 7), in der Garantieerklärung festgesetzt (jährliche Ertragsdeckung). Die Deckung erstreckt sich jeweils auf den ersten Teil der in einem Garantiejahr fälligen Erträge.
- (3) In der Garantieerklärung nicht aufgeführte Rechte oder Forderungen sind auch dann nicht gedeckt, wenn sie in den Verträgen über die Kapitalanlage vorgesehen sind.

§ 4 GEDECKTE RISIKEN

- (1) Die Garantie des Bundes umfasst Verluste an der Kapitalanlage oder an deren Erträgen, soweit die Verluste durch folgende politische Ereignisse oder Maßnahmen in dem Anlageland verursacht worden sind:
- a) Verstaatlichung, Enteignung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichzusetzen sind (Enteignungsfall);
 - b) Bruch von rechtsbeständigen Zusagen staatlicher oder staatlich gelenkter oder kontrollierter Stellen, soweit diese Zusagen die Projektgesellschaft berechtigen und in der Garantieerklärung aufgeführt sind (BZ-Fall);
 - c) Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Aufruhr oder im Zusammenhang mit solchen Ereignissen stehende terroristische Akte (Kriegsfall);
 - d) Zahlungsverbote oder Moratorien (ZM-Fall);
 - e) Unmöglichkeit der Konvertierung oder des Transfers von Beträgen, die zum Zwecke des Transfers in die Bundesrepublik Deutschland bei einer zahlungsfähigen Bank eingezahlt worden sind (KT-Fall).

Die Beurteilung, ob in Satz 1 genannte Ereignisse eingetreten oder Maßnahmen ergriffen worden sind, bestimmt sich nach Völkerrecht, insbesondere nach den auf völkerrechtlicher Ebene mit dem Anlageland vereinbarten Investitionsschutzbestimmungen und der internationalen Rechtsprechung zum Völkerrecht, sowie ergänzend nach deutschen Rechtsgrundsätzen.

- (2) Verluste infolge der in Absatz 1 genannten Ereignisse oder Maßnahmen, die auf einer unmittelbaren oder mittelbaren ausländischen Beteiligung am Garantiennehmer oder einem ausländischen Einfluss auf den Garantiennehmer beruhen, werden von der Garantie nicht erfasst, wenn im Zeitpunkt der Verlust begründenden Ereignisse oder Maßnahmen das Kapital des Garantiennehmers oder die Stimmrechte sich zu mehr als 50 % in ausländischer Hand befinden oder wenn der Garantiennehmer einer ausländischen Kontrolle unterliegt. „Ausländische Kontrolle“ bedeutet insbesondere, dass die rechtlich verantwortlichen oder faktisch maßgebenden Leiter des Unternehmens ausländische Staatsangehörige sind, von ausländischen Staatsangehörigen Weisungen empfangen oder unter deren Kontrolle handeln.

§ 5 GARANTIEFALL

Der Garantiefall tritt ein,

1. wenn durch einen Enteignungsfall [§ 4 Abs. 1 Buchst. a)] in dem Anlageland die Beteiligung als solche, die in eine Forderung umgewandelte Beteiligung, die Forderung aus einem beteiligungsähnlichen Darlehen, das vermögenswerte Recht als solches bzw. die Forderung aus dem vermögenswerten Recht oder die Forderung auf ausgeschüttete Erträge ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) entzogen wird; dies gilt sinngemäß bei der Liquidation einer Niederlassung oder Betriebsstätte für den Liquidationserlös;

2. wenn durch einen Enteignungs- oder Kriegsfall [§ 4 Abs. 1 Buchst. a) oder c)] in dem Anlageland
 - a) die gesamten Vermögenswerte der Projektgesellschaft, der Niederlassung oder der Betriebsstätte entzogen oder zerstört werden oder
 - b) ein so wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Projektgesellschaft, der Niederlassung oder der Betriebsstätte entzogen oder zerstört wird, dass die Projektgesellschaft, die Niederlassung oder die Betriebsstätte auf Dauer ohne Verluste nicht mehr fortgeführt werden kann und infolgedessen die Beteiligung, das Dotationskapital oder das vermögenswerte Recht als verloren anzusehen ist (Totalverlust) oder die Forderung, in die sich die Beteiligung umgewandelt hat, die Forderung aus dem beteiligungsähnlichen Darlehen, die Forderung aus dem vermögenswerten Recht oder die Forderung auf die Erträge ganz oder teilweise in keiner Form erfüllt oder beigetrieben werden kann;
3. wenn durch einen BZ-Fall [§ 4 Abs. 1 Buchst. b)] in dem Anlageland

die Projektgesellschaft, die Niederlassung oder die Betriebsstätte auf Dauer ohne Verluste nicht mehr fortgeführt werden kann und infolgedessen die Beteiligung, das Dotationskapital oder das vermögenswerte Recht als verloren anzusehen ist (Totalverlust) oder die Forderung, in die sich die Beteiligung umgewandelt hat, die Forderung aus dem beteiligungsähnlichen Darlehen, die Forderung aus dem vermögenswerten Recht oder die Forderung auf die Erträge ganz oder teilweise in keiner Form erfüllt oder beigetrieben werden kann;
4. wenn durch einen ZM-Fall [§ 4 Abs. 1 Buchst. d)] in dem Anlageland eine fällige Forderung, in die sich die Beteiligung umgewandelt hat, eine fällige Forderung aus dem beteiligungsähnlichen Darlehen, eine fällige Forderung aus dem vermögenswerten Recht oder eine fällige Forderung auf die Erträge ganz oder teilweise in keiner Form erfüllt oder beigetrieben werden kann; dies gilt sinngemäß bei der Liquidation einer Niederlassung oder Betriebsstätte für den Liquidationserlös;
5. wenn durch einen KT-Fall [§ 4 Abs. 1 Buchst. e)] in dem Anlageland Beträge nicht binnen zwei Monaten konvertiert oder transferiert worden sind, nachdem sie bei einer zahlungsfähigen Bank zum Zwecke der Überweisung an den Garantiennehmer auf eine fällige Forderung, in die sich die Beteiligung umgewandelt hat, auf eine fällige Forderung aus dem beteiligungsähnlichen Darlehen, auf eine fällige Forderung aus dem vermögenswerten Recht oder auf die Erträge eingezahlt worden sind, sofern alle bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen für die Konvertierung und den Transfer dieser Beträge erfüllt sind; dies gilt sinngemäß bei der Liquidation einer Niederlassung oder Betriebsstätte für den Liquidationserlös.

§ 6 BRUTTOVERLUST

- (1) Bruttoverlust an der Kapitalanlage ist
 - a) bei einer Beteiligung, bei einem Dotationskapital oder bei einem vermögenswerten Recht im Falle eines Totalverlustes der Zeitwert der Kapitalanlage [§ 18 Abs. 1 Buchst. b)] bei Eintritt des Garantiefalles, höchstens ihr Einbringungswert (§ 7);
 - b) bei einer Beteiligung und bei einem vermögenswerten Recht im Falle eines Teilverlustes die Wertminderung, die sich errechnet aus dem Vergleich zwischen dem Zeitwert der Kapitalanlage bei Eintritt des Garantiefalles, höchstens ihrem Einbringungswert, einerseits und dem Restwert der Kapitalanlage [§ 18 Abs. 1 Buchst. c)] andererseits;
 - c) bei einer in eine Forderung umgewandelten Beteiligung, bei einem beteiligungsähnlichen Darlehen und bei einer Forderung aus dem vermögenswerten Recht der Ausfall an der bei Eintritt des Garantiefalles mit dem Zeitwert bewerteten Forderung, höchstens jedoch der Einbringungswert der Kapitalanlage; ist nur ein Teil der Forderung vom Garantiefall betroffen, so ist der Bruttoverlust auf den Teil des Einbringungswertes begrenzt, der auf den betroffenen Teil der Forderung entfällt. Bei einem Liquidationserlös aus der Liquidation einer Niederlassung oder Betriebsstätte gilt dies entsprechend.
- (2) Bruttoverlust an Erträgen ist der Ausfall an Forderungen auf gedeckte Erträge.

§ 7 EINBRINGUNGSWERT

- (1) Einbringungswert ist derjenige Betrag in Euro, der sich aus den vom Garantienehmer für die Kapitalanlage erbrachten Leistungen ergibt. Leistungen können in dem Umfang in den Einbringungswert einbezogen werden, in dem der Garantienehmer sie in seiner Bilanz nach in Deutschland anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten ansetzen darf. Über den in der Garantieerklärung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Höchstbetrag der Garantie für die Kapitaldeckung hinaus werden Leistungen für die Ermittlung des Einbringungswertes nicht anerkannt.
- (2) Als vom Garantienehmer erbrachte Leistungen können auf besonderen Antrag auch diejenigen in Euro umgerechneten Beträge anerkannt werden, die dem Garantienehmer in Form von Anteilen anlässlich einer Umwandlung von Gewinnen oder aus Gewinnen gebildeter offener Rücklagen in Gesellschaftskapital zugeteilt werden. Das Gleiche gilt für die Zuteilung von Anteilen aufgrund von Maßnahmen der Projektgesellschaft, die einer solchen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entsprechen. Derartige Beträge können bis zu einer Höhe von grundsätzlich 300 % der auf die garantierte Beteiligung erbrachten Leistungen gemäß Absatz 1 anerkannt werden.
- (3) Der Einbringungswert verringert sich nach einer Tilgung, sonstigen Rückführung, Veräußerung oder nach einem Garantiefall an der Kapitalanlage in dem Verhältnis, in dem der getilgte, rückgeführte, veräußerte oder von dem Garantiefall betroffene Teil der Kapitalanlage zur ganzen Kapitalanlage steht.
- (4) Leistungen, die vor der Stellung eines Antrages auf Übernahme einer Garantie erbracht wurden, sind grundsätzlich von der Deckung ausgeschlossen.

§ 8 HÖCHSTBETRAG DER GARANTIE

- (1) Die Garantie des Bundes ist für jede Kapitalanlage und deren Erträge durch einen Höchstbetrag in Euro begrenzt. Der Höchstbetrag der Garantie setzt sich zusammen aus dem Höchstbetrag der Garantie für die Kapitaldeckung und dem Höchstbetrag der Garantie für die Ertragsdeckung.
- (2) Der Höchstbetrag der Garantie für die Kapitaldeckung wird in der Garantieerklärung unter Berücksichtigung des Wertes der von dem Garantiennehmer auf die Kapitalanlage zu erbringenden Leistungen festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Garantie für die Kapitaldeckung

- a) verringert sich bei einer planmäßig zu tilgenden oder zurückzuführenden Kapitalanlage zum Ende eines Garantiejahres um den Teil der Kapitalanlage, der nach einem in der Garantieerklärung aufgenommenen Tilgungs- oder Rückführungsplan zu tilgen oder zurückzuführen ist;
- b) verringert sich zum Ende eines Garantiejahres um den Teil der Kapitalanlage, um den die Garantie unabhängig oder in Abweichung von einem Tilgungs- oder Rückführungsplan infolge einer Tilgung, sonstigen Rückführung oder Veräußerung der Kapitalanlage gegenstandslos geworden ist, sofern der Garantiennehmer darüber bis spätestens einen Monat nach Ende eines Garantiejahres berichtet;
- c) kann auf Antrag des Garantiennehmers zum Ende des laufenden Garantiejahres auf einen niedrigeren Wert herabgesetzt werden; für eine anschließende Erhöhung des Höchstbetrages der Garantie für die Kapitaldeckung, höchstens bis zum Einbringungswert, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Bundes;
- d) verringert sich nach Garantiefällen bezüglich der Kapitalanlage um den Betrag des bei Berechnung der Entschädigung ermittelten gedeckten Verlustes (§ 18 Abs. 3).

- (3) Der Höchstbetrag der Garantie für die Ertragsdeckung wird auf Antrag in der Garantieerklärung als Prozentsatz des Höchstbetrages der Garantie für die Kapitaldeckung festgesetzt. Verringert sich der Höchstbetrag der Garantie für die Kapitaldeckung, so ist der Höchstbetrag der Garantie für die Ertragsdeckung im gleichen Verhältnis herabzusetzen. Der Höchstbetrag der Garantie für die Ertragsdeckung verringert sich nach Garantiefällen bezüglich der Erträge um den Betrag des bei Berechnung der Entschädigung ermittelten gedeckten Verlustes (§ 18 Abs. 3); bei Eingängen nach Entschädigung (§ 21) kann der Garantiennehmer eine entsprechende Wiedererhöhung der Ertragsdeckung verlangen.

§ 9 SELBSTBETEILIGUNG

- (1) An jedem gedeckten Verlust (§ 18 Abs. 3) ist der Garantiennehmer in der Höhe des in der Garantieerklärung festgelegten Satzes selbst beteiligt.
- (2) Die Selbstbeteiligung darf nicht anderweitig gedeckt werden.

§ 10 HÖCHSTHAFTUNG

- (1) Aus dem Höchstbetrag der Garantie abzüglich der Selbstbeteiligung ergibt sich der Betrag der Höchsthaftung des Bundes; dieser wird in die Garantieerklärung aufgenommen. Über den Betrag der Höchsthaftung des Bundes hinaus können Ansprüche im Zusammenhang mit der Garantie, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Bund nicht geltend gemacht werden.
- (2) Die Entschädigungspflicht des Bundes für gedeckte Verluste (§ 18 Abs. 3) unter 2.000,- Euro (Bagatellschaden) ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn während eines Zeitraumes von einem Jahr mehrere Bagatellschäden auftreten und die Summe der Verluste 2.000,- Euro oder mehr beträgt.

§ 11 BEGINN UND ENDE DER DECKUNG

- (1) Die Deckung für Verluste an Kapitalanlagen und an deren Erträgen beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Garantiennehmer die Leistung auf die Kapitalanlage erbracht hat, jedoch nicht vor Zustandekommen des Garantievertrages (§ 12). Dazu sind die Leistungen auf die Kapitalanlage innerhalb der in der Garantieerklärung festgesetzten Frist zu erbringen; die Frist kann durch Nachtrag zur Garantieerklärung verlängert werden. Wird an die Projektgesellschaft geleistet, so gilt die Leistung erst dann als erbracht, wenn ihr Gegenstand in die Verfügungsmacht der Projektgesellschaft, der Niederlassung oder der Betriebsstätte übergegangen ist.

- (2) Erbringt der Garantiennehmer die Leistung in Teilleistungen, so beginnt die Deckung für jede Teilleistung in dem Zeitpunkt, in dem für sie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Sind in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt werden, bereits in § 4 Abs. 1 genannte Ereignisse eingetreten oder Maßnahmen getroffen worden, so entfällt eine Deckung für Verluste durch diese Ereignisse oder Maßnahmen. Ist eine solche Maßnahme befristet (z. B. befristetes Moratorium) und wird die Frist später verlängert oder wird im Anschluss an die befristete Maßnahme eine neue Maßnahme gleicher Art getroffen, so entfällt die Deckung auch für Verluste infolge der Fristverlängerung oder der neuen Maßnahme. Soweit in dem Zeitpunkt, in dem der Garantievertrag zustande kommt, Umstände gegeben sind, die die Zahlung oder den Transfer der Erträge bzw. die Zahlung oder den Rücktransfer des Gegenwertes der Kapitalanlage ausschließen oder beschränken, werden Verluste an der Kapitalanlage oder an deren Erträgen, die auf diesen Umständen beruhen, durch die Garantie nicht gedeckt; dies gilt auch, soweit die vorgenannten Umstände nach dem Zustandekommen des Garantievertrages, jedoch vor Beginn der Deckung eintreten, es sei denn, dem Garantiennehmer ist die Verweigerung der von ihm auf die Kapitalanlage noch zu erbringenden Leistungen nicht zumutbar.
- (4) Die Deckung endet mit Ablauf der in der Garantieerklärung festgesetzten Laufzeit der Garantie, es sei denn, sie endet zuvor durch Kündigung, Rücktritt oder aus sonstigen Gründen.

(5) Abweichend von Absatz 4 sind gedeckt:

- a) Verluste an Kapitalanlagen aus Garantiefällen gemäß § 5 Nr. 1, 2 und 3, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Laufzeit der Garantie eintreten und auf vor Ablauf der Laufzeit eingetretenen Ereignissen oder Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) beruhen;
- b) Verluste an Forderungen aus einem Garantiefall gemäß § 5 Nr. 5, der innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Laufzeit eintritt.

Dies gilt nicht, wenn die Deckung durch Kündigung, Rücktritt oder aus sonstigen Gründen vorzeitig endet.

(6) Für Forderungen (in Forderungen umgewandelte Beteiligungen, beteiligungsähnliche Darlehen, Forderungen aus vermögenswerten Rechten, Erträge), deren Einziehung und Transferierung nicht unverzüglich nach Fälligkeit veranlasst wird oder die gestundet werden, erlischt die Deckung, es sei denn, dass der Bund der Fortdauer der Deckung zugestimmt hat. Dies gilt sinngemäß bei der Liquidation einer Niederlassung oder Betriebsstätte für den Liquidationserlös.

§ 12 GARANTIEVERTRAG

Der Garantievertrag kommt dadurch zustande, dass der Bund den Antrag des Garantienehmers auf Übernahme einer Garantie für Direktinvestitionen schriftlich und unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Bedingungen annimmt. Entsprechendes gilt für eine Erhöhung der Höchsthaftung des Bundes oder eine Verlängerung der Laufzeit der Garantie.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN DES GARANTIENEHMERS

- (1) Der Garantienehmer hat die für Kapitalanlagen im Ausland vom Bund und vom Anlageland erlassenen Vorschriften zu beachten, die für Kapitalanlagen notwendigen Genehmigungen einzuholen sowie die in Genehmigungen des Anlagelandes und in Vereinbarungen mit dem Anlageland enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Über den Stand und die Entwicklung der Kapitalanlage sowie der Projektgesellschaft, der Niederlassung oder Betriebsstätte ist jährlich schriftlich binnen neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Unternehmens zu berichten. Dem Bericht sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Erläuterungen, der Geschäftsbericht, etwaige Berichte von Abschlussprüfern oder von Institutionen mit ähnlichen Aufgaben sowie – in entsprechenden Fällen – Erläuterungen über die Entwicklung der Umweltsituation bei dem Projekt beizufügen. Auf Verlangen ist der Garantienehmer verpflichtet, jederzeit über Einzelheiten der Kapitalanlage sowie über die mit ihr im Zusammenhang stehenden Geschäfte Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Garantiennehmer hat unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
- a) wenn die Voraussetzungen für den Beginn der Deckung (§ 11) bei einer Leistung oder Teilleistung auf die Kapitalanlage vorliegen; dabei ist der Betrag der vom Garantiennehmer auf die garantierte Kapitalanlage erbrachten Leistungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1) anzugeben;
 - b) wenn sich Beteiligungen oder vermögenswerte Rechte in Forderungen umwandeln oder wenn Niederlassungen oder Betriebsstätten liquidiert werden;
 - c) wenn Kapitalanlagen veräußert werden, in anderer Weise über sie verfügt wird oder Rückzahlungen auf sie erfolgen;
 - d) wenn wesentliche Veränderungen bezüglich der Kapitalanlage eintreten, insbesondere wenn die Satzung der Projektgesellschaft oder Verträge, die im Zusammenhang mit der Kapitalanlage stehen, ergänzt oder aufgehoben werden; dies gilt sinngemäß für Niederlassungen oder Betriebsstätten;
 - e) wenn im Zusammenhang mit der Kapitalanlage stehende Genehmigungen mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden;
 - f) wenn von der Regierung oder sonstigen Behörden des Anlagelandes besondere Zusicherungen bezüglich der Kapitalanlage oder der Projektgesellschaft gegeben oder geändert werden;
 - g) wenn er neben der durch die Garantie gedeckten Kapitalanlage eine weitere, nicht gedeckte Kapitalanlage bei demselben Unternehmen erwirbt.
- (4) Der Garantiennehmer hat jederzeit auf Verlangen, spätestens im Schadensfall, den Wert der auf die garantierte Kapitalanlage erbrachten Leistungen nachzuweisen.
- (5) Nach Ablauf der Frist für die Stellung eines Entschädigungsantrages (§ 16 Abs. 1) hat der Garantiennehmer Garantieerklärung und Nachträge zum Zwecke der Enthftung zurückzugeben.
- (6) Der Bund, der Bundesrechnungshof sowie die von diesen Beauftragten sind vor und nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Deckung berechtigt, die Bücher, Daten und sonstigen Unterlagen des Garantiennehmers, soweit sie mit der Garantie im Zusammenhang stehen können, auf Kosten des Garantiennehmers einzusehen und zu überprüfen, Abschriften zu fertigen oder zu verlangen. Der Garantiennehmer ist auf Verlangen des Bundes verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die gleiche Prüfung auch bei der Projektgesellschaft zu ermöglichen. Alle die garantierte Kapitalanlage betreffenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 14 BESONDERE PFLICHTEN DES GARANTIENEHMERS

- (1) Droht ein Garantiefall oder ist er eingetreten, so hat der Garantiennehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen, insbesondere alles zu tun, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern; er hat hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen.
- (2) Der Bund kann sich an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Schadensabwendung oder -minderung gemäß Absatz 1 beteiligen, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden, es sich über gewöhnliche Maßnahmen der Schadensabwendung oder -minderung hinausgehende Maßnahmen handelt und die hierdurch verursachten Kosten den Garantiennehmer unter Berücksichtigung von Art und Umfang seines

Geschäftsbetriebes erheblich belasten. Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Umfang, in dem die Kapitalanlage bei Eintritt eines Garantiefalles entschädigt werden könnte.

- (3) Der Garantiennehmer hat unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
- a) wenn ihm Risiko erhöhende Umstände bekannt werden, insbesondere wenn die Kapitalanlage betreffende Ereignisse oder Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 bevorstehen;
 - b) wenn derartige Ereignisse eingetreten oder Maßnahmen getroffen worden sind.
- (4) Kündigt das Anlageland eine mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Vereinbarung über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Direktinvestitionen und verliert die garantierte Kapitalanlage dadurch den Schutz dieser Vereinbarung vor Ablauf der Garantielaufzeit, so hat der Garantiennehmer im Einvernehmen mit dem Bund die Maßnahmen zu treffen, die infolge des fehlenden Schutzes dieser Vereinbarung zur Sicherung der Kapitalanlage erforderlich sind.

§ 15 FOLGEN VON VERTRAGSVERLETZUNGEN; GENEHMIGUNGEN; RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGSRECHT

- (1) Wirkt der Garantiennehmer schuldhaft an der Entstehung eines Schadens mit, insbesondere dadurch, dass er eine ihm nach diesen „Allgemeinen Bedingungen“ oder nach den Bestimmungen der Garantieerklärung obliegende Pflicht verletzt, so bestimmen sich die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung sowie der Umfang der zu leistenden Entschädigung

nach den Umständen, insbesondere inwieweit der Schaden durch das pflichtwidrige Verhalten des Garantiennehmers herbeigeführt worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn das pflichtwidrige Verhalten des Garantiennehmers zu einer Erhöhung des Schadens beiträgt oder eine Minderung verhindert.

- (2) Verletzt der Garantiennehmer schuldhaft eine ihm nach diesen „Allgemeinen Bedingungen“ oder den Bestimmungen der Garantieerklärung obliegende Pflicht, ohne dass die Pflichtverletzung einen Einfluss auf das Entstehen und den Umfang des Schadens hat, so kann der Bund eine Entschädigungsleistung ablehnen oder mindern, wenn die Pflichtverletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der dem Bund obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Wenn im Zusammenhang mit dem Projekt Verträge, staatliche Zusagen, Genehmigungen, Registrierungen oder andere Vorteile durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, herbeigeführt werden bzw. herbeigeführt worden sind, ist der Bund berechtigt, von der Garantie zurückzutreten bzw. die Garantie zu kündigen, und ist von seiner Verpflichtung zur Entschädigung aus der Garantie befreit, es sei denn, dass der Garantiennehmer diese Tatsache weder kannte noch kennen musste.
- (4) Durch die Garantie nicht gedeckt sind Nachteile, soweit sie auf den in Genehmigungen des Anlagelands und auf den in Vereinbarungen mit dem Anlageland enthaltenen Bedingungen und Auflagen beruhen. Ebenso sind Nachteile nicht gedeckt, die sich daraus ergeben, dass im Einzelfall für die Erlangung genereller oder spezieller Vorteile zur Verfügung stehende Genehmigungen nicht eingeholt werden. Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Zusagen, Registrierungen, Konzessionen u. Ä.

- (5) Hat der Garantiennehmer im Zusammenhang mit der Stellung des Antrages schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, so kann der Bund innerhalb von zwei Monaten seit Kenntnis hiervon von der Garantie zurücktreten. Tritt der Bund zurück, nachdem der Garantiefall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, soweit der Umstand, in Ansehung dessen die unvollständigen oder unrichtigen Angaben gemacht worden sind, keinen Einfluss auf den Eintritt des Garantiefalles und auf den Umfang der Leistung des Bundes – insbesondere auf die Übernahme der Garantie – gehabt hat. Das Recht des Bundes, die Garantie wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- (6) Bei Eintritt Gefahr erhöhender Umstände kann der Bund die Garantie mit sofortiger Wirkung kündigen oder beschränken, soweit die Deckung gemäß § 11 noch nicht begonnen hat, es sei denn, dem Garantiennehmer ist die Verweigerung der von ihm auf die Kapitalanlage noch zu erbringenden Leistungen nicht möglich.
- (7) Werden die Satzung der Projektgesellschaft oder Verträge, die im Zusammenhang mit der Kapitalanlage stehen können, geändert, ergänzt oder aufgehoben und tritt hierdurch eine wesentliche Erhöhung des Risikos ein, so kann der Bund die Garantie mit Wirkung von der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung an kündigen; die Entschädigungspflicht des Bundes für vor der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eingetretene Garantiefälle bleibt bestehen. Dies gilt sinngemäß für Niederlassungen oder Betriebsstätten.
- (8) Werden Zusicherungen gemäß § 13 Abs. 3 Buchst. f) gegeben oder erweitert, so kann der Bund die Garantie mit Wirkung von der Abgabe oder Erweiterung der Zusicherungen an insoweit einschränken, als sich daraus eine Erhöhung des Risikos ergeben könnte.
- (9) Der Bund ist berechtigt, die Garantie mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- a) bei grober Verletzung der Vertragspflichten durch den Garantiennehmer,
 - b) aus wichtigem Grund, der in der Person des Garantiennehmers liegt.
- (10) Der Garantiennehmer hat sich das Verhalten der Projektgesellschaft, seiner Treuhänder und anderer Personen, die seinen Weisungen unterliegen, zurechnen zu lassen.
- (11) Der Garantiennehmer ist berechtigt, die Garantie zum Ende eines Garantiejahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.

§ 16 ANTRAG AUF ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Der Antrag auf Entschädigung ist bei PwC unverzüglich nach Eintritt eines Garantiefalles, spätestens jedoch sechs Monate nach Beendigung der Deckung (§ 11 Abs. 4, 5 und 6) einzureichen.
- (2) Der Garantiennehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt eines Garantiefalles sowie Grund und Höhe des Schadens nachzuweisen.

§ 17 FESTSTELLUNG DES SCHADENS UND ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Feststellung des Schadens erfolgt binnen angemessener Frist, nachdem der Garantiennehmer alle zum Nachweis des Schadens erforderlichen Unterlagen beigebracht hat. Ist dies zunächst nach Lage der Sache nicht möglich, so kann der Bund auf Antrag des Garantiennehmers eine vorläufige Entschädigung zahlen, über deren Höhe der Bund nach Prüfung der verfügbaren Unterlagen entscheidet.

- (2) Die Entschädigung wird frühestens einen Monat nach Absendung der Schadensberechnung oder der Berechnung der vorläufigen Entschädigung, jedoch grundsätzlich nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Garantiefalles gezahlt. Der Bund kann bei beteiligungsähnlichen Darlehen die Entschädigung für die Darlehensforderung in Raten, die den im Darlehensvertrag vereinbarten Tilgungsraten entsprechen, oder in angemessenen, über die Restlaufzeit der Garantie verteilten Raten zahlen. Die Zahlung von Zinsen erfolgt in Höhe der vereinbarten Darlehenszinsen, höchstens jedoch in Höhe des Zinssatzes für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben auf den jeweils ausstehenden Entschädigungsbetrag, gerechnet vom Tage der Auszahlung der ersten Entschädigungsrate an.
- (3) Stellt sich nach Zahlung einer Entschädigung heraus, dass die Voraussetzungen für die Zahlung oder für eine Zahlung in dieser Höhe nicht gegeben waren, so ist der Garantiennehmer verpflichtet, diesen Betrag unverzüglich an den Bund zurückzuzahlen. Soweit dem Bund ein Rückzahlungsanspruch zusteht, hat der Garantiennehmer den zurückzuzahlenden Betrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes fallen gemäß § 19 Abs. 1 auf den Bund übergegangene Rechte und dort genannte Ersatzansprüche insoweit an den Garantiennehmer zurück. Weiter gehende nach den gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

§ 18 BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Zum Zwecke der Berechnung der Entschädigung wird der Bruttoverlust (§ 6) ermittelt. Hierbei wird
- a) als Einbringungswert der Kapitalanlage der sich gemäß § 7 ergebende Betrag zugrunde gelegt;
 - b) – soweit erforderlich – als Zeitwert der Kapitalanlage der Wert in Euro festgestellt, der der Kapitalanlage bei Eintritt des Garantiefalles in Anlehnung an betriebswirtschaftliche Grundsätze unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt fortgeführten Bilanzen sowie der Erfolgsrechnungen des Unternehmens beizulegen ist;
 - c) – soweit erforderlich – als Restwert der Kapitalanlage der Wert in Euro festgestellt, der der Kapitalanlage unmittelbar nach Eintritt des Garantiefalles in Anlehnung an betriebswirtschaftliche Grundsätze unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt fortgeführten Bilanzen sowie der Erfolgsrechnungen des Unternehmens beizulegen ist. Bei der Wertermittlung werden mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende nachhaltig wertmindernde Folgen des Garantiefalles angemessen berücksichtigt. Folgt dem Garantiefall eine Liquidation des Unternehmens oder wird die Restbeteiligung veräußert, so ist der Liquidations- oder der Veräußerungserlös als Restwert der Kapitalanlage anzusehen, sofern Liquidation oder Veräußerung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Garantiefall stehen;

- d) bei Forderungen der Ausfall gegenüber dem Betrag festgestellt, den der Garantiennehmer bei einer Konvertierung und einem Transfer zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles erhalten hätte. Dabei sind Beträge in ausländischer Währung auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank in Euro umzurechnen. Hat an den maßgeblichen Tagen keine Feststellung des Euro-Referenzkurses stattgefunden, so tritt die nachfolgende Kursfeststellung an ihre Stelle. Für Währungen, für die keine Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank festgestellt werden, tritt an deren Stelle der von der Deutschen Bundesbank zuletzt als Verkaufskurs bekannt gegebene Umrechnungssatz. Ist ein solcher Umrechnungssatz nicht bekannt gegeben worden, so setzt der Bund den anzuwendenden Umrechnungskurs unter Berücksichtigung der Notierungen an den maßgeblichen Börsen des Auslandes fest.
- (2) Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag (Bruttoverlust) werden zur Ermittlung des Nettoverlustes folgende Beträge als Vorteile, sofern sie im Zusammenhang mit dem Garantiefall stehen, abgesetzt, und zwar gekürzt um die für ihre Erlangung vom Garantiennehmer aufgewandten notwendigen Auslagen:
- alle Zahlungen bzw. der Wert aller sonstigen Leistungen, die der Garantiennehmer nach Eintritt des Garantiefalles von der Projektgesellschaft, dem ausländischen Staat, aus Versicherungen oder von sonstigen Dritten erhalten hat;
 - alle Erlöse, die der Garantiennehmer aus der Verwertung von Rechten, Gütern, Pfändern und sonstigen Sicherheiten erhalten hat;
 - der Wert der Verbindlichkeiten des Garantiennehmers, von denen er durch den Garantiefall befreit wurde oder von denen er sich durch Aufrechnung oder auf sonstige Weise gegenüber der Projektgesellschaft oder einem aus dem Garantiefall schadensersatzpflichtigen Dritten befreien kann;
- d) der Wert etwaiger sonstiger Vorteile, die der Garantiennehmer erhalten hat.
- Betreffen Vorteile sowohl garantierte als auch nicht garantierte Kapitalanlagen, so sind sie in derjenigen Höhe abzusetzen, in der sie auf die garantierte Kapitalanlage entfallen.
- Der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Nettoverlust wird durch die Garantie nur insoweit gedeckt, als er im Rahmen des Höchstbetrages der Garantie für die Kapitaldeckung bzw. die Ertragsdeckung liegt (gedeckter Verlust).
 - Der gedeckte Verlust ergibt nach Abzug der Selbstbeteiligung des Garantiennehmers den vom Bund zu zahlenden Entschädigungsbetrag.

§ 19 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

- Erhält der Garantiennehmer vom Bund eine Entschädigung, so ist er verpflichtet, diejenigen Rechte, die Gegenstand der Entschädigung waren, die Ersatzansprüche und etwaige Ansprüche aus Versicherungen und dergleichen sowie den Anspruch auf die im Ausland eingezahlten und hinterlegten Beträge, jeweils nebst Sicherheiten und Nutzungen, auf den Bund zu übertragen. Ist eine solche Übertragung nicht möglich oder verzichtet der Bund hierauf, so hat der Garantiennehmer die Rechte insoweit treuhänderisch für den Bund zu halten und nach dessen Weisungen zu verwalten.
- Der Bund kann die Auszahlung einer Entschädigung von der vorherigen Übertragung der Rechte abhängig machen.

§ 20 RECHTSVERFOLGUNG

- (1) Unbeschadet des Übergangs der Rechte auf den Bund nach § 19 hat der Garantiennehmer, auf Verlangen des Bundes auch im eigenen Namen, alle zur Einziehung oder Verwertung der Rechte, einschließlich der Sicherheiten, geeigneten Maßnahmen durchzuführen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Das Gleiche gilt für Rechte, die der Garantiennehmer nach § 19 treuhänderisch für den Bund hält.
- (2) Sachgemäße Aufwendungen des Garantiennehmers für besondere Maßnahmen, die er nach Entschädigung zur Rechtsverfolgung mit Zustimmung oder auf Weisung des Bundes durchführt, werden zwischen dem Bund und dem Garantiennehmer im Verhältnis ihrer Beteiligung aufgeteilt.

§ 21 EINGÄNGE NACH ENTSCHÄDIGUNG

Eingänge nach Entschädigung werden zwischen dem Bund und dem Garantiennehmer in dem Verhältnis von Entschädigungsbetrag und Selbstbeteiligung aufgeteilt. Der Anteil des Bundes an Eingängen nach Entschädigung ist jedoch insgesamt begrenzt auf die Summe der vom Bund gezahlten Entschädigungsbeträge zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank festgestellten Zinssatzes der jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte. Die Anrechnung der dem Bund zustehenden Eingänge erfolgt gemäß folgender Reihenfolge:

- vom Bund gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 gezahlte Zinsen
- vom Bund gezahlte Entschädigungsbeträge im Rahmen der Ertragsdeckung
- vom Bund gezahlte Entschädigungsbeträge im Rahmen der Kapitaldeckung
- Zinsen gemäß Satz 2.

§ 22 VERFÜGUNG ÜBER ANSPRÜCHE AUS DER GARANTIE

- (1) Die Verfügung über Ansprüche aus der Garantie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundes. Eine ohne Zustimmung des Bundes vorgenommene Verfügung ist gemäß § 354 a HGB zwar wirksam, jedoch bleibt der Bund in diesem Fall berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Garantiennehmer zu leisten.
- (2) Bei einer Verfügung über Ansprüche aus der Garantie – mit oder ohne Zustimmung des Bundes – bleiben sämtliche Verpflichtungen des Garantiennehmers aus der Garantie gegenüber dem Bund unverändert bestehen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Schadensabrechnung erfolgt ausschließlich zwischen dem Bund und dem Garantiennehmer. Der Bund kann gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten verfügt wurde, in gleicher Weise aufrechnen, Einwendungen, Zurückbehaltungs- und sonstige Rechte geltend machen wie gegenüber dem Garantiennehmer.

§ 23 VERÄUSSERUNG DER KAPITALANLAGE

Veräußert der Garantiennehmer die garantierte Kapitalanlage oder verfügt er über sie in sonstiger Weise oder geht die Projektgesellschaft durch Verschmelzung oder ähnliche Vorgänge unter, so erlischt die Garantie, es sei denn, der Bund stimmt der Fortdauer der Garantie zu.

§ 24 ENTGELT

- (1) Für die Garantie wird ein Entgelt gemäß den jeweils geltenden Gebühren- und Entgeltbestimmungen erhoben. Das Entgelt wird für jedes Garantiejahr im Voraus mit Erteilung der Entgeltrechnung fällig.
- (2) Geht das erste Entgelt für die Garantie nicht innerhalb von drei Wochen nach Fälligkeit ein, kann der Bund nach schriftlicher Androhung von der Garantie zurücktreten; geht das Entgelt für die folgenden Jahre nicht innerhalb von drei Wochen nach Fälligkeit ein, kann der Bund nach schriftlicher Androhung mit sofortiger Wirkung die Garantie kündigen.
- (3) Tritt der Bund von der Garantie zurück, kündigt er die Garantie oder erlischt diese, so ist das Entgelt für die Zeit bis zum Rücktritt, zur Kündigung oder zum Erlöschen zu zahlen.

§ 25 SCHRIFTFORM

Alle Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 26 GERICHTSSTAND UND AUSSCHLUSSFRIST

- (1) Ansprüche aus der Garantie gegen den Bund sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem der Bund dem Garantienehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Hinweis auf diese Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
- (2) Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Garantienehmer sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

Investitions Garantien sind ein Instrument der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments Investitions Garantien beauftragt:



Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland

Investitions Garantien sind seit Jahrzehnten ein etabliertes und bewährtes Außenwirtschaftsförderinstrument der Bundesregierung. Investitions Garantien sichern förderungswürdige deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gegen politische Risiken ab.

Das Förderinstrument trägt maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Anlageland und in Deutschland bei. Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments Investitions Garantien hat die Bundesregierung die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Postadresse:
Postfach 30 17 50
20306 Hamburg

Hausanschrift:
Alsterufer 1
20354 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/63 78-20 66

investitions Garantien@pwc.de
www.investitions Garantien.de